

Allgemeine Mietbedingungen

§ 1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen werden Inhalt des Mietvertrages.

Änderungen und Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Abweichende Bedingungen des Mieters, soweit der Vermieter sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt hat, sind für den Vermieter unverbindlich, auch wenn der Lieferer den abweichenden Bedingungen des Mieters nicht ausdrücklich widersprochen hat.

§ 2. Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner

1. Die Firma STANG verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit zum Gebrauch zu überlassen.
2. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit in einwandfreiem und gereinigtem Zustand zurückzugeben.
3. Der Mieter ist verpflichtet, der Firma STANG den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes anzuzeigen.
4. Bei der Vermietung von Stutzenschweißgeräten gemäß Patent DE 10 2005 015 560 B4 vom 16.04.2009 werden die Nutzungsrechte an den Verfahrensrechten für die Mietzeit eingeräumt, wobei nur Stutzen der Firmen STANG GmbH, HENZE Kunststoffwerk sowie egeplast verwendet werden dürfen.

§ 3. Mängel bei Übergabe des Mietgegenstandes

1. Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten einer etwaigen Untersuchung trägt der Mieter.
2. Bei Übergabe erkennbare Mängel können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung schriftlich der Firma STANG angezeigt worden sind. Sonstige bereits bei Übergabe vorhandene Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
3. Die Firma STANG hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Übergabe vorhanden waren und welche den vorgesehenen Einsatz nicht nur unerheblich beeinträchtigen, zu beseitigen. Die Kosten der Beseitigung solcher Mängel trägt die Firma STANG. Die Firma STANG ist auch berechtigt, dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand als Ersatz zur Verfügung zu stellen. Die Zahlungspflicht des Mieters verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Mietgegenstandes um die notwendige Reparaturzeit.

4. Lässt die Firma STANG eine ihr gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung bei der Übergabe vorhandener Mängel durch ihr Verschulden zweimal fruchtlos verstreichen, hat der Mieter ein Rücktrittsrecht.

§ 4. Haftungsbegrenzung / Rechte des Mieters

Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere der Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit des Vermieters,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die der Vermieter arglistig verschwiegen hat.

Der Ersatz von reinen Vermögensschäden, insbesondere von Produktionsausfall, Produktionsminderung oder entgangenem Gewinn, wird zusätzlich begrenzt durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, etwa in Fällen der Unverhältnismäßigkeit zwischen Höhe der vertragsmäßigen Vergütung und Schadenshöhe.

Der Mieter verpflichtet sich, nur fachlich geschultes Personal einzusetzen. Es obliegt der Verpflichtung des Mieters, sich bei seinem Fachpersonal zu versichern, dass der Umgang mit dem angemieteten Gegenstand bekannt ist und unter Beachtung aller Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wird. Für den Fall, dass ein Mietgegenstand dem Mieter und seinem Fachpersonal nicht bekannt ist, besteht die Möglichkeit, das Personal des Mieters bei der STANG GmbH, Voerde einzuweisen.

§ 5. Abholung und Versand

Die Mietgegenstände sind, soweit nicht anders vereinbart, durch den Mieter abzuholen. Der genaue Termin und Ort der Abholung ist vorher telefonisch abzustimmen.

Die Schweißmaschinen und Geräte können nur zur Verfügung gestellt werden, soweit diese zu dem gewünschten Termin vorhanden sind.

Im Falle der Versendung durch den Vermieter erfolgt die Versendung auf Kosten und Gefahr des Mieters. Die Verpackungskosten trägt ebenfalls der Mieter.

§ 6. Mietzeit

Im Allgemeinen gilt: Transportzeit gleich Mietzeit. Bei Abholung durch den Mieter gilt der zur Abholung festgelegte Tag als Mietbeginn, auch wenn der Mieter die Mietgegenstände erst später abholt.

Bei Versendung der Mietgegenstände durch den Vermieter ist der Mietbeginn der Tag an dem die Absendung erfolgt.

§ 7. Mietpreis und Zahlung, Abtretung zur Sicherung der Mietschuld

1. Der genannte Mietpreis versteht sich als Nettopreis, unverzollt und unversichert. Zum Mietpreis kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe hinzu. Bei Verträgen von längerer Dauer ist der Vermieter berechtigt, jeweils monatlich am Ende eines Monats abzurechnen.
2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, sind alle Rechnungsbeträge sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu bezahlen. Ein Anspruch auf Skonto oder Rabatt darf vom Mieter nur vorgenommen werden, wenn der Vermieter schriftlich zugestimmt hat. Die Kosten für die Diskontierung und Einziehung fallen dem Mieter zur Last.
3. Ein Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnungsrecht des Mieters besteht nur bei von der Firma STANG anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Mieters.
4. Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 14 Kalendertage nach schriftlicher Mahnung in Verzug, so ist die Firma STANG berechtigt, den Mietgegenstand nach Ankündigung auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zum Mietgegenstand und Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die der Firma STANG aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben dabei bestehen.

§ 8. Unterhaltungspflicht des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet,
 - a. den Mietgegenstand für Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen,
 - b. die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes auf seine Kosten durchzuführen,
 - c. die Betriebsanleitung für die überlassenen Mietgeräte zu beachten,
 - d. notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch die Firma STANG ausführen zu lassen.
2. Die Firma STANG ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, der Firma STANG die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt die Firma STANG.

§ 9. Verwendung der Mietsachen durch Dritte

Die Verwendung der Mietsachen durch dritte Personen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig. Sollten dritte Personen den Mietgegenstand benutzen, tritt der Mieter bereits mit Beginn des Mietvertrages seine Ansprüche gegen die dritte Person aus einer solchen Verwendung an die Firma STANG ab und verpflichtet sich, Anschriften solcher Personen und Belege für die Höhe seiner Ansprüche jeweils sofort der Firma STANG mitzuteilen. Die Abtretung hat

zur Folge, dass die Firma STANG zum Einzug ihrer eigenen Ansprüche bis zur Höhe dieser Ansprüche bei der dritten Person unmittelbar berechtigt ist. Die Firma STANG nimmt diese Abtretung an.

§ 10. Beendigung der Mietzeit und Rücklieferung des Mietgegenstandes

1. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung bzw. den Zeitpunkt der gewünschten Abholung des Mietgegenstandes durch die Firma STANG dieser rechtzeitig vorher anzuzeigen.
2. Sofern vertraglich keine längere Laufzeit festgeschrieben ist, endet die Mietzeit mit dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand bei der Firma STANG oder einem anderen vereinbarten Bestimmungsort eintrifft.
3. Der Mieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem und gereinigtem Zustand zurückzuliefern oder zur Abholung bereitzuhalten.
4. Die Rückgabe erfolgt nach vereinbartem Termin. Der genaue Termin ist vorher telefonisch abzustimmen, dieses gilt auch bei Zulieferung durch Dritte (z.B. durch eine Spedition).

§ 11. Verletzung der Unterhaltungspflicht

1. Ist aus dem Zustand des zurückgelieferten Mietgegenstandes ersichtlich, dass der Mieter seiner in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** statuierten Unterhaltungsverpflichtung nicht nachgekommen ist, so hat die Firma STANG Anspruch gegen den Mieter auf Zahlung in Höhe des vereinbarten Mietpreises für die Zeit, die bis zur Beendigung der vertragswidrig unterlassenen Instandsetzungsarbeiten benötigt wird.
2. Der Umfang der durch die vom Mieter zu vertretenden Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten nötig ist, gibt die Firma STANG dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten bekannt. Die Kosten der Instandsetzung und/oder Reinigung des Mietgegenstandes durch die Firma STANG oder nach deren Wahl durch eine Drittfirma, kann die Firma STANG dem Mieter in Rechnung stellen

§ 12. Weitere Pflichten des Mieters

1. Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand ohne schriftliche Zustimmung der Firma STANG weder überlassen, noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen. Dieses Abtretungsverbot gilt nicht für Geldforderungen gemäß § 354 a HGB.
2. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahmung, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, ist der Mieter verpflichtet, der Firma STANG unverzüglich durch Einschreiben/Rückschein Anzeige zu erstatten und dem Dritten hiervon ebenfalls durch Einschreiben/Rückschein zu benachrichtigen.

3. Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Mietgegenstandes gegen Diebstahl zu treffen und diese auf Verlangen nachzuweisen.
4. Der Mieter hat bei allen Unfällen, die mit dem Mietgegenstand in Zusammenhang stehen, die Firma STANG unverzüglich zu unterrichten und deren Weisung abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und Diebstahl ist die Polizei hinzuzuziehen.
5. Verstößt der Mieter gegen die vorstehenden Bestimmungen der Ziffern 1 bis 4, ist er verpflichtet, der Firma STANG alle Schäden zu ersetzen, die dieser daraus entstehen.

§ 13. Kündigung

1. Sofern eine Festmietzeit oder Mindestmietzeit vereinbart ist, besteht für keine der Parteien ein Recht zur ordentlichen Kündigung.
2. In folgenden Fällen ist die Firma STANG zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages berechtigt:
 - a. Wenn nach Vertragsschluss der Firma STANG Tatsachen bekannt werden, nach denen sich die Kreditwürdigkeit des Mieters wesentlich mindert.
 - b. Wenn der Mieter ohne Einwilligung der Firma STANG den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort verbringt, ohne zuvor die Zustimmung der Firma STANG einzuholen.
 - c. In Fällen von Verstößen gegen § 8 *Unterhaltungspflicht* Ziffer 1.

§ 14. Verlust des Mietgegenstandes

Sollte es dem Mieter schuldhaft oder aus technisch zwingenden Gründen unmöglich sein, die ihm nach § 8 Ziffer 3 obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Mietgegenstandes fristgerecht einzuhalten, ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 15. Sonstige Bestimmungen

1. Der Mieter ist verpflichtet, vor Inbetriebnahme vom gesamten Inhalt aller übergebenen und zu quittierenden Unterlagen (insbesondere der Bedienungsanleitung) Kenntnis zu nehmen und die Hinweise zu beachten. Verletzt er diese Obliegenheit, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.
2. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Mieters ist Voerde. Gerichtsstand ist Dinslaken.
4. Sollte irgendeine Bestimmung dieser Allgemeinen Mietbedingungen unwirksam sein, treten an deren Stelle wirksame Regelungen, die dem beabsichtigten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen; die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird hiervon nicht berührt.